

## **Information zu Masern, Mumps und Röteln**

### **Masern**

Masern sind eine durch das Masernvirus verursachte, weltweit verbreitete, akute Infektionskrankheit.

Die Erkrankung ist gekennzeichnet durch ein grippeähnliches Vorstadium (ca. 8 – 12 Tage nach der Ansteckung) mit Fieber, Schnupfen, Husten und Bindehautentzündung. 4 – 5 Tage später tritt ein Hautausschlag auf, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich über den gesamten Körper ausbreitet. Die Temperatur, die über 39 ° C erreichen kann, fällt nach einer Woche wieder ab.

Ansteckungsgefahr besteht 3 – 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlags bis 5 Tage danach.

Komplikationen treten verhältnismäßig häufig auf. Es kann zu einer Lungenentzündung, einer Kehlkopf- oder Mittelohrentzündung kommen. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die Masernenzephalitis, also eine Entzündung des Gehirns, die sich ca. 3 – 10 Tage nach dem Auftreten des Ausschlags ausbildet. Mit zunehmendem Erkrankungsalter, steigt die Gefahr, daran zu erkranken.

Eine Ansteckung in der Schwangerschaft führt zu einem erhöhten Risiko für eine Fehl- oder Frühgeburt.

### **Mumps**

Mumps (Parotitis epidemica, Ziegenpeter) ist eine akute, generalisierte Viruserkrankung, die meist durch schmerzhafte Speicheldrüsenschwellung, mitunter durch Mitbeteiligung des zentralen Nervensystems (ZNS), Bauchspeicheldrüse und Keimdrüsen charakterisiert ist.

Ca. 17 – 21 Tage nach der Ansteckung treten Fieber, Kopf- und Halsschmerzen sowie eine schmerzhafte Schwellung der Ohrspeicheldrüse (ein- oder beidseitig) auf.

Ansteckungsgefahr besteht 1 – 7 Tage vor Beginn der Schwellung der Ohrspeicheldrüse bis 5 Tage danach.

Komplikationen sind eine Entzündung des Gehirns und seiner Häute, Schwerhörigkeit und eine Hodenentzündung, die zur Unfruchtbarkeit führen kann.

Eine Ansteckung in der Schwangerschaft führt zu einem erhöhten Risiko für eine Fehl- oder Frühgeburt.

### **Röteln**

Röteln sind eine weltweit verbreitete Infektionserkrankung, die durch den Rubivirus ausgelöst wird.

Ca. 14 – 23 Tage nach der Ansteckung beginnt die Erkrankung mit mäßig hohem Fieber und einem Hautausschlag im Gesicht, der sich von dort aus über den gesamten Körper ausbreitet.

Bis zu 90 % der Infektionen verlaufen leicht bzw. ohne Krankheitszeichen. Eine Ansteckungsgefahr besteht 7 Tage vor bis 7 Tage nach Beginn der Erkrankung.

Komplikationen sind selten. Gefürchtet ist besonders die **Röteln-Embryopathie**: Bei einer Infektion in den ersten 12 Schwangerschaftswochen kann es zu schweren Missbildungen des Herzens, der Augen, der Ohren und des Gehirns des ungeborenen Kindes kommen. Dies kann in schweren Fällen zum Tod führen.

### **Wie werden die Erkrankungen übertragen?**

Alle drei Erkrankungen werden beim Niesen, Husten und Sprechen übertragen (Tröpfcheninfektion).

### **Wie wird behandelt?**

Eine Behandlung mit Antibiotika ist nicht wirksam, da alle drei Erkrankungen durch Viren hervorgerufen werden. Die Erkrankung an Masern, Mumps oder Röteln hinterlässt jeweils einen lebenslangen Schutz. Ob ein Schutz besteht, können Sie durch eine Blutuntersuchung feststellen lassen, wenn unbekannt ist, ob Sie geimpft sind oder bereits daran erkrankt waren.

### **Wie schütze ich mich vor Ansteckung?**

#### **Impfung**

Einen wirksamen Schutz gegen alle drei Erkrankungen vermittelt die gut verträgliche Mumps-, Masern-, Röteln-Impfung (MMR-Impfung). Die Erstimpfung sollte im Alter von 11 – 14 Monaten erfolgen, gefolgt von der notwendigen 2. Impfung nach 4 Wochen. Bis zum 18. Lebensjahr sollten alle Kinder und Jugendliche 2 MMR-Impfungen erhalten haben. Versäumte Impfungen können jederzeit nachgeholt werden, bei bestehender Schwangerschaft darf jedoch nicht mehr geimpft werden. Alle Kinder, die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, sollten gegen Masern, Mumps und Röteln geimpft sein.

### **Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen?**

Erkrankte oder Erkrankungsverdächtige dürfen Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht besuchen, solange noch eine Weiterverbreitung zu befürchten ist. Nichtimmune Schwangere sollten beim Auftreten der jeweiligen Erkrankung die entsprechende Gemeinschaftseinrichtung meiden. Dies regelt das Infektionsschutzgesetz § 34.

Eine Wiederezulassung erfolgt nach Abklingen der klinischen Symptome, d. h.:

**Masern:** frühestens 5 Tage nach Beginn des Hautausschlages;

**Mumps:** frühestens 9 Tage nach Beginn der Ohrspeicheldrüsenschwellung;

**Röteln:** es gibt keine Richtlinien.

Dies entspricht den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Herausgegeben vom Robert Koch-Institut und dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

### **Ist die Erkrankung meldepflichtig?**

Meldepflichtig ist nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Verdacht auf eine Erkrankung, die Erkrankung und der Tod an Masern durch den behandelnden Arzt sowie nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes der direkte oder indirekte Nachweis des Röteln-Virus bei konnataler (angeborener) Infektion durch den Laborarzt.

Als Eltern müssen sie den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung ihres Kindes an Masern oder Mumps und den Verdacht auf eine Erkrankung sowie die Erkrankung an Masern oder Mumps in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes sofort der Kindertageseinrichtung melden, in die ihr Kind geht.

Dies regelt das Infektionsschutzgesetz § 34.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Rufen Sie uns an:

Telefon: 069 212-33970

Fax: 069 212-45073

**Amt für Gesundheit Frankfurt am Main  
Abteilung Infektiologie**